

**Protokoll über die Vertreterversammlung der KZV Berlin  
am Montag, 09. September 2019, 19:00 Uhr  
im Zahnärztheaus, Georg-Wilhelm-Str. 16, 10711 Berlin**

**TOP 1**

**Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, Ehrung Verstorbener**

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung (VV), Herr Koll. H. Schleithoff, eröffnet die Sitzung um 19:15 Uhr und begrüßt die Mitglieder der VV sowie die anwesenden Gäste. Er stellt die satzungsgemäße und fristgerechte Einberufung der VV fest.

Herr Koll. H. Schleithoff beauftragt Frau Vehabovic mit der Aufnahme des Protokolls. Es bestehen keine Einwände gegen den digitalen Mitschnitt, welcher den VV-Mitgliedern zum Abhören zur Verfügung steht und gemäß Geschäftsordnung vom 17.10.2011 nach zwei Jahren gelöscht wird.

Frau Koll. Fotiadis-Wentker führt die Rednerliste.

Frau Hirsch stellt durch namentlichen Aufruf fest, dass 36 VV-Mitglieder anwesend sind (mitgezählt sind bereits die VV-Mitglieder, die verspätet eingetroffen sind). Damit ist die VV beschlussfähig. Für die heutige Sitzung sind vier Kolleginnen und Kollegen entschuldigt.

Die VV gedenkt der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen Andreas Neumann, Bernd Hölzel, Sofja Gelbard, Margit Wester, Karsten Dix, Silke Heidrich und Babette Keucher.

**TOP 2**

**Protokoll der VV vom 01.04.2018**

Herr Koll. H. Schleithoff stellt fest, dass gegen das Protokoll der VV vom 01.04.2019 kein Einspruch eingelegt worden ist. Damit gilt das Protokoll als genehmigt.

**TOP 3**

**Bericht des Vorsitzenden der VV**

Herr Koll. H. Schleithoff teilt mit, dass er und Frau Koll. Fotiadis-Wentker am 21.08.2019 an einer Vorstandssitzung teilgenommen haben und dass das nächste Treffen der Vorsitzenden der VVen am 20.09. und 21.09.2019 in Schwerin stattfinden wird.

**TOP 4**

**Bericht(e) aus den Ausschüssen**

Herr Koll. Steiner berichtet über das Treffen des Hauptausschusses am 01.07.2019, an dem Herr Koll. Meyer ebenfalls teilgenommen hat. Es wurde über die „TI-Anbindung“ und über die „Degression“ diskutiert.

Herr Koll. Müller-Reichennwallner informiert über das Abschlussgespräch für das Rechnungsjahr 2018 mit dem Prüfer der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) am 19.06.2019. Danach hat der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) noch zweimal getagt. Er weist darauf hin, dass der Prüfbericht der KZBV bislang noch nicht vorliegt. Ein weiterer Termin ist für den 23.09.2019 geplant. Er hofft, einen entsprechenden Bericht des RPA in der kommenden VV vorstellen zu können.

Vor der Berichterstattung gratuliert Herr Koll. Meyer im Namen des Vorstandes Herrn Koll. H. Schleithoff, nachträglich zu seinem 60. Geburtstag.

## **TOP 5**

### **Bericht des Vorstandes**

#### **Vertragsverhandlungen**

Herr Koll. Meyer erinnert an die letzte VV, in der er bereits über die zwei Schiedsamsverfahren berichtet hat. Das Schiedsamt hatte sowohl bei der IKK als auch beim vdek eine Veränderungsrate von 2,97 % beschieden. IKK und vdek haben gegen diese Entscheidung Klage erhoben. Trotzdem hat der Vorstand mit beiden Krankenkassenverbänden bereits Vertragsverhandlungen für das Jahr 2019 geführt. Unter der Bedingung, dass die Klagen zurückgezogen werden, hat der Vorstand mit beiden Krankenkassenverbänden Zwei-Jahres-Verträge abgeschlossen, obwohl die Grundlohnsummensteigerung für das Jahr 2020 noch nicht bekannt ist. Der Vorstand hatte für IKK und vdek für die Jahre 2019 und 2020 die Veränderungsrate von 2,7 % angestrebt. Allerdings hat man sich mit dem vdek auf folgende Regelung geeinigt: KFO für das Jahr 2019 2,6 % und für 2020 2,8 %. Für den KCH- KB- und PAR-Bereich für 2019 2,65 % und für 2020 2,75 %.

#### **Honorarabrechnungen**

Herr Koll. Husemann teilt mit, dass wie bereits im Rundschreiben zu lesen war, mit der BKK und der Knappschaft ebenfalls Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen wurden. Aufgrund der Schiedsamsentscheidung konnte durch die Nachberechnungen beim vdek und der IKK bei einer Veränderungsrate von 2,97 % und der Nachberechnung für die AOK – Unterschreitung von rd. EUR 1,7 Mio – für das Jahr 2018 mit der Restzahlung im II. Quartal 2019 ca. EUR 10 Mio. an die Kollegen ausgeschüttet werden. Der Auszahlungspunktwert liegt bei der AOK bei EUR 1,0774. Circa 10 % dieser Leistung macht die KFO aus. Für 2019 wird gemäß der Nachberechnung für den vdek mit der Restzahlung im II. Quartal eine Ausschüttung erfolgen. Da der Vertragsabschluss mit der IKK zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist, wird im Dezember 2019 mit den Nachberechnungen zu rechnen sein. Der Vorstand geht davon aus, dass bei der AOK gemäß Hochrechnungen auch in diesem Jahr eine Unterschreitung vorliegen wird.

#### **Personal der Prüfungsstelle**

Herr Koll. Husemann weist auf die letzte Ausgabe des MBZ hin, in dem die Kolleginnen Edeltraud Jakobczyk und Tanja Witascheck sowie Herr Koll. Anastassios Fotiadis verabschiedet wurden. Derzeit sind in der Prüfungsstelle für den Bereich KFO die Herren Koll. Müller und Köhn, für die Oralchirurgie Frau Koll. Drews-Gloe und Herr Koll. Thomanek und für den Bereich KCH Frau Koll. Silke Görzig, die Herren Koll. Andreas Fotiadis und Frank Goepner sowie Herr Koll. Gerlach als leitender Beratungszahnarzt tätig.

#### **Rechtsstreit KZV-Berlin ./ Land Berlin – LSG 10.04.2019**

Herr Koll. Meyer erinnert an die letzte VV, in der er über den anberaumten Termin vor dem Landessozialgericht (LSG) am 10.04.2019 informiert hat. Einige VV-Mitglieder wohnten der Verhandlung bei. Die Urteilsbegründung ist den VV-Mitgliedern mit der Einladung zur Verfügung gestellt worden. Die Klage der KZV Berlin ist abgewiesen und eine Revision nicht zugelassen worden. Dagegen hat die KZV Berlin eine Nichtzulassungsbeschwerde bisher noch ohne Begründung eingelegt, damit die Kosten nicht weiter steigen und unter dem Vorbehalt, wenn für § 11 Abs. 2 eine andere Regelung getroffen wird, der Vorstand seine Nichtzulassungsbeschwerde zurückziehen wird. Die bisherigen Verfahrenskosten belaufen sich auf EUR 61.865,35. Näheres wird Herr Koll. Meyer unter „TOP 8 LSG-Urteil“ vortragen.

Die Frage des Herrn Koll. Kampmann, wie das Honorar der Rechtsanwälte und welcher Stundensatz festgelegt wird, antwortet Herr Dr. Uhlich, dass eine Honorarvereinbarung abgeschlossen worden ist. Den vereinbarten Stundensatz kann er im Moment nicht beziffern. Er wird im Protokoll eine Antwort dazu liefern.

Antwort: Der Stundensatz der Anwälte beträgt EUR 270,00 zzgl. der Umsatzsteuer.

### **Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP)**

Herr Koll. Geist informiert, dass die deutschlandweite Fragebogen-Erhebung zur wirtschaftlichen Situation nunmehr in die zweite Runde geht.

Bei der Erhebung zum ZäPP 2018 beteiligten sich in Berlin 10 % der angeschriebenen Praxen mit verwertbaren Einsendungen. Von 209 Einsendungen konnten 206 verwertet werden. Nicht verwertet konnten solche Erhebungsbögen, bei denen z.B. entweder die Fragen nicht vollständig beantwortet wurden oder das Testat des Steuerberaters fehlt. Bundesweit konnten von ca. 4.700 Einsendungen ca. 4.600 verwertet werden. Das entspricht einer Rücklaufquote von ca. 12,5 %. Damit konnte in Berlin und im Bund eine Quote erreicht werden, die statistisch belastbare Auswertungen ermöglicht.

Der Vorstand der KZV Berlin hat bereits in verschiedenen Verhandlungsrunden mit den Ergebnissen des ZäPP erfolgreich argumentieren können.

Nun ist es wichtig, die sogenannte Panel-Mortalität zu verhindern und zusätzlich neue Teilnehmer zu gewinnen. Den Teilnehmern wird hierdurch ein Instrument an die Hand gegeben, die eigene Praxis mit allen anderen direkt zu vergleichen.

Die Versendung der Erhebungsbögen zum ZäPP für 2019 hat in der vergangenen Woche begonnen. Beim Sensibilisierungsschreiben kam es Ende August zu einer Verwechslung. Für die Bestandspraxen wurden die Erhebungsbögen angekündigt, allerdings wurden nur Flyer zum ZäPP verschickt.

In der letzten VV hatte Herr Koll. Geist bereits darüber informiert, dass der Bundesmantelvertrag (BMV-Z) geändert worden ist, und zwar können niedergelassene Vertragszahnärzte in Einzelpraxen oder Berufsausübungsgemeinschaften drei bis vier angestellte Zahnärzte beschäftigen. Seit April d. J. beschäftigen in Berlin 30 Praxen drei angestellte Zahnärzte und vier Praxen vier angestellte Zahnärzte.

Mit Bezug auf die Fragen des Herrn Koll. Klutke in Sachen Bericht des Datenschutzbeauftragten, der irrtümlich im Prüfbericht der KZBV erwähnt wird, bittet Herr Koll. Geist, Herrn Neubacher, Datenschutzbeauftragter der KZV Berlin, zu berichten.

Herr Neubacher stellt fest, dass es für das Jahr 2017 keinen Bericht des Datenschutzbeauftragten gibt. Es besteht keinerlei gesetzliche Verpflichtung dazu.

Über die laufenden Vorgänge berichtet der Datenschutzbeauftragte dem Vorstand und der Geschäftsführung.

Im Jahr 2017 sind Fragen zu folgenden Themen eingegangen und beantwortet worden:

- Wie sind die Einsichtsrechte in Bewerbungsunterlagen?
- Aktualisierung von Verschwiegenheitserklärungen
- Promotionsunterstützungen von Doktoranden
- datenschutzrechtliche Prüfungen von Auftragsdatenverarbeitung im Haus
- Vereinbarung über das betriebliche Eingliederungs-Management (BEM)
- Überprüfung der Datenverarbeitung mit der Ausgabe der SMC-B-Card (KZV und Bundesdruckerei)
- diverse Anfrage von Zahnärzten z. B. zur Patientenerklärung bei Praxisverkäufen
- Was ändert sich ab 25.05.2018?
- jährliche Anfrage der Senatsverwaltung zur Bilanz des Informationsfreiheitsgesetzes

## Vertreterversammlung der KZBV 25./26.06. Köln

Herr Koll. Meyer stellt zunächst fest, dass die VV der KZBV über umfangreiche berufspolitische Themen diskutiert und zum Teil entsprechende Beschlüsse gefasst hat. Er gibt einen kurzen Abriss über einige Themen.

### - Frauenförderung

In einer Anhörung im Gesundheitsausschuss des Bundestages, an dem auch der Vorstand der KZBV teilnahm, setzten sich die Abgeordneten der Faktion Bündnis 90/Die Grünen massiv für eine Frauenquote im Gesundheitswesen ein. Mit Blick auf die steigende Anzahl der weiblich Studierenden in der Zahnmedizin muss berufspolitisch ein Umdenken passieren. Aus diesem Grund hat die KZBV bereits Anfang Juni eine AG Frauenförderung ins Leben gerufen, die ausschließlich mit Frauen besetzt ist. Die Mitglieder dieser AG sollen Vorschläge für geeignete Rahmenbedingungen zur Frauenförderung in der Berufspolitik entwickeln und diese in der VV der KZBV im November d. J. vorstellen. Herr Koll. Eßer hat in seinem Bericht darauf hingewiesen, dass die KZVen hinter den Ärzten und Krankenkassen und dem GKV-Spitzenverband rangierten. Darüber hinaus sieht er eine Frauenquote als „Ultima Ratio“ für den Fall an, dass die vielfältigen Maßnahmen nicht greifen. Eine entsprechend lautende Resolution ist in der VV der KZBV einstimmig angenommen worden.

### - TI

Die VV der KZBV hat sich mit ihrer Resolution „Sanktionen sind kein Mittel, Akzeptanz für die TI zu schaffen“ einstimmig für die Abschaffung der Sanktionen ausgesprochen.

Im aktuellen Referentenentwurf zum „Digitale-Versorgung-Gesetz“ (DVG) plant der Gesetzgeber, die Honorarkürzung von 1 % auf künftig 2,5 % zu erhöhen. Darüber hinaus kritisierten die Mitglieder der VV die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gesetzten völlig unrealistisch kurzen Fristen.

Im Weiteren fordert das BMG alle Praxen auf, bis zum 30.06.2021 nachzuweisen, dass sie zur Unterstützung der elektronischen Patientenakte (ePA) über die erforderlichen Komponenten verfügen.

Im Hinblick auf die Einführung neuer Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) fordert die VV der KZBV eine Verpflichtung, solche Anwendungen formfrei in die Praxisverwaltungssysteme (PVS) zu integrieren.

Gleichzeitig haben alle Vertreter den Anspruch der Zahnärzteschaft unterstrichen, bei der Entwicklung digitaler Innovationen mitzuwirken.

### - TSVG (fremdinvestorengesteuerte MVZ)

Die VV der KZBV hat ihre Auffassung bekräftigt, Fremdinvestoren in der zahnmedizinischen Versorgung nach wie vor abzulehnen. Hierzu hatte sie bereits in 2018 Beschlüsse gefasst, die einstimmig angenommen worden waren. Die VV hat die Vertreter aufgefordert, auch persönlich gemäß der Beschlüsse der VV zu handeln.

Sie hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, dass ein Verkauf einer Praxis an einen Fremdinvestor oder eine Angestelltentätigkeit in einem fremdinvestorengesteuerten MVZ mit der Tätigkeit in einem KZV-Vorstand unvereinbar ist.

Über diese Resolution wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit diskutiert.

### - „Faire-Kassenwahl-Gesetz“

Der Vorstand der KZV Berlin hatte bereits eine entsprechende Vorlage in die letzte Beiratssitzung eingebracht. Da kein einheitliches Stimmungsbild erreicht werden konnte, hat der Vorstand seine Vorlage überarbeitet und der VV der KZBV vorgelegt.

Ziel der Resolution ist, eine bundesweite Öffnung regional begrenzter Krankenkassen nicht zuzulassen.

Dieser Antrag der KZV Berlin ist seitens der KZV Bayerns unterstützt und mehrheitlich mit drei Enthaltungen verabschiedet worden.

- Vertragsinformatik/elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren  
 Herr Hendges, stv. Vorsitzender des Vorstandes der KZBV, hatte in seinem Bericht mitgeteilt, dass die technischen Anlagen im Prinzip fertiggestellt seien. Ein erster Vereinbarungsentwurf mit dem GKV-Spitzenverband sei verfasst und werde bis zum 31.12.2019 vorliegen.  
 Die Umsetzung des elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens durch die jeweiligen PVS-Hersteller wird – nach Schätzung von Herrn Koll. Meyer – noch 12 bis 18 Monate dauern.

### **Bundesschiedsamt „Einführung einer zentralen Zahnarztnummer“**

Herr Koll. Geist übernimmt das Wort und berichtet über die am 16.07.2019 stattgefundene Sitzung des Bundesschiedsamtes, in der über die Einführung einer zentralen Zahnarztnummer verhandelt worden ist. Unter Berufung auf § 293 Abs. 4 SGB V forderten die Krankenkassen auf Bundesebene die Vergabe einer personenbezogenen Zahnarztnummer und Betriebsstättennummer für Vertragszahnärzte und angestellte Zahnärzte, wie es bei den Ärzten schon umgesetzt ist. Aus Sicht der Krankenkassen sollten zum einen die einzelnen Abrechnungsleistungen erkennbar sein. Zum anderen sollte nachvollziehbar sein, welcher Leistungserbringer die jeweiligen Leistungen in welcher Praxisstätte erbracht hat. Diese Forderung konnte mit einer überzeugenden Argumentation zurückgewiesen werden.

Im Ergebnis hat das Bundesschiedsamt festgehalten:

Die bisherige Abrechnungsnummer bleibt weiterhin in der Praxis erhalten. In der Abrechnung werden die Nummern der am Behandlungsfall beteiligten Zahnärzte, also zugelassene, ermächtigte und/oder angestellte Zahnärzte auf dem Header angegeben.

Die von Kassenseite geforderte Einzelleistungskennzeichnung konnte erfolgreich verhindert werden. Auf der Grundlage von § 293 Abs. 4 SGB V wird im Bundeszahnarztverzeichnis künftig neben der Abrechnungsnummer der Praxis die persönliche Zahnarztnummer geführt. Das gilt auch für ermächtigte und angestellte Zahnärzte. Darüber hinaus wird der Datensatz im Bundeszahnarztverzeichnis um die Angaben des Namens der Praxis bzw. der Einrichtung und um den Namen des zahnärztlichen Leiters im MVZ ergänzt. Die Neuerungen werden ab Januar 2021 umgesetzt.

Herr Koll. Meyer führt seinen Bericht über die **VV der KZBV** fort:

- Anbindung an die TI

In dem heutigen Antrag (Resolution) der Opposition wurde der Vorstand gebeten, einen aktuellen Sachstand zu geben. In der Sitzung des Hauptausschusses hatte er den Mitgliedern bereits einen aktuellen Sachstandbericht vorgestellt.

Zum 01.09.2019 sind in Berlin 90 % der Praxen mit der entsprechenden Technik ausgestattet gewesen. Weitere 3 % haben ihre Geräte fristgerecht bestellt. Die Ausstattung wird im III. Quartal erwartet. Damit liegt Berlin im oberen Drittel der KZVen. Mit Ausnahme der KZV Bayerns, hier sind rd. 65 % aller Praxen angeschlossen, liegt die Anbindung an die TI in allen anderen KZV-Bereichen bei über 80 %.  
 Gemäß § 291 Abs. 2b Sätze 3 ff ist die Zahnärzteschaft verpflichtet, die Anbindung bis zum 30.06.2019 vorzunehmen. Der Vorstand der KZV Berlin hat die Praxen, die sich noch nicht um die Anschaffung der TI-Komponenten gekümmert haben, im April 2019 noch einmal angeschrieben. In diesem Schreiben hat die KZV Berlin auf die Sanktionen hingewiesen und die Praxen gebeten, den Vertragsabschluss zur Anschaffung der TI-Komponenten zu tätigen.

Nach heutigem Stand sind 164 Praxen noch nicht an die TI angebunden, davon sind 14 Neuzulassungen, ca. 50 Praxen werden von Kollegen geführt, die ein Durchschnittsalter von über 65 Jahren haben, fünf Kliniken und 10 Praxen, die noch per Hand abrechnen bzw. eine Diskettenabrechnung liefern.

Hinsichtlich der zu kürzenden Vergütungen für zahnärztliche Leistungen wurde KZV übergreifend festgestellt, dass die ZE-Festzuschüsse nicht gekürzt werden.

Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn plant unter anderem, die Kürzungen ab 01.03.2020 auf 2,5 % zu erhöhen.

#### - Finanzierungvereinbarung

Dem Vorstand der KZBV ist es gelungen, die vom GKV-Spitzenverband geforderte Absenkung der Konnektorpauschalen abzuwenden. Die neuen Pauschalen gelten ab 01.01.2020. Außerdem sind Sonderregelungen vereinbart worden für die technischen Gerätschaften, die in 2019 bestellt wurden, aber erst in 2020 erstmals genutzt werden.

Insbesondere bei den kleineren Softwareherstellern, wie Consys GmbH, Computer Forum, Evident, Procedia oder Capaz entstehen Finanzierungslücken von bis zu EUR 900,00 und dem, was diese Anbieter abfordern. Hier war der KZBV-Vorstand mit dem GKV-Spitzenverband in Verhandlungen, konnte aber keine Einigung erzielen.

#### - Sicherheit in der Zahnarztpraxis

In der Resolution der Kollegen der Opposition wird das „Stand-Alone-Szenario“ empfohlen.

Herr Koll. Meyer erläutert anhand einer Präsentation das „Stand-Alone-Szenario“ (Anlage: „Szenarien der Geräteanbindung an die TI“).

Er spricht sich für die Resolution aus, aber die Empfehlung für das „Stand-Alone-Szenario“ ist s. E. nicht sinnvoll und würde für den Kollegen zudem Kosten von rd. EUR 3.500,00 zzgl. der monatlich anfallenden Kosten verursachen, die nicht refinanziert werden.

### QS-Gremium

Der Vorstand der KZV Berlin hat in seiner Sitzung am 21.08.2019 über die aus den Verbänden vorgeschlagenen Kolleginnen und Kollegen beraten und als Mitglieder im QS-Gremium benannt:

Frau Koll. Parish sowie die Herren Koll. Rapp und H. Schleithoff.

Die Kolleginnen Friauff, Seifert und Walkenbach sowie die Herren Koll. Fotiadis und Schwedt sind als Stellvertreter (keine persönlichen) in das QS-Gremium berufen.

Sie erfüllen die von der KZBV aufgestellten Kriterien, wie z. B. vier Jahre ununterbrochene Tätigkeit als Vertragszahnarzt, entsprechende Erfahrung für die zu prüfenden Leistungsbereiche und der Fortbildungspflicht.

Seitens der KZBV ist für Dienstag, 08.10.2019, in den Räumen der KZV Berlin eine Schulung organisiert.

Voraussichtlich im III. Quartal wird die erste „Ziehung“ erfolgen. Die gezogenen Praxen werden im IV. Quartal angeschrieben.

### Qualitätsförderung LAG DeQS

Die LAG-DeQS hat sich in der Gesellschaftsform einer GbR gegründet und wird sich mit der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung befassen.

Das Lenkungsgremium ist mit Zahnärzten, Ärzten, der Berliner Krankenhausgesellschaft und Krankenkassenvertretern besetzt.

Insbesondere die Haftungsfrage hatte im Gremium zu Diskussionen geführt. Die Mitglieder waren sich einig, dass eine Rechtsberatung erforderlich sei. Aus wirtschaftlichen und hauptsächlich aus Haftungsgründen hatten sich die Bänke für die Gesellschaftsform „eingetragener Verein“ (e.V.) ausgesprochen.

In seiner Sitzung am 21.08.2019 hatte der Vorstand beschlossen, diese Gesellschaftsform zu unterstützen. Am kommenden Mittwoch wird das Lenkungsgremium tagen und voraussichtlich einen entsprechenden Beschluss fassen.

### Innenrevision KZV Berlin

Herr Koll. Meyer teilt mit, dass der Vorstand in seiner Vorstandssitzung am 21.08.2019 beschlossen hat, den Revisionsverband mit der internen Prüfung der KZV Berlin zu beauftragen. Der Revisionsverband prüft jährlich unabhängig und ohne Mitwirkung der KZV Berlin einzelne Bereiche und hat Erfahrung mit der Prüfung von Körperschaften. Die Kosten für die veranschlagten sechs bis acht Mann-Tage sind überschaubar und wirtschaftlich

### Charity-Golfturnier der KZVen Berlin und Brandenburg

Über das Charity-Golfturnier berichtete die KZV Berlin auch im MBZ 7-8/2019. Zum Turnier hatten sich 40 Teilnehmer angemeldet. Die Deutsche Apotheker- und Ärztekammer hatte das Turnier mit EUR 2.000,00, die KZV Brandenburg EUR 1.000,00 gesponsert und die KZV Berlin hat die Kosten für das Catering übernommen. Somit konnte an das Berliner Hilfswerk Zahnmedizin e.V. eine Spende in Höhe von EUR 4.800,00 überwiesen werden.

Bis auf die Veranstalter haben alle Teilnehmer eine Spendenquittung in Höhe von EUR 150,00 erhalten.

## TOP 6

### Fragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

## TOP 7

### Anträge

Folgeantrag des Vorstandes:

#### **1) Erlass der Verwaltungskosten für abgerechnete Leistungen der Praxis GEBEWO pro gGmbH, unter der verantwortlichen Leitung der Zahnärztin Dr. Ilona Kallage -8746- für die Zeit vom 01.10.2019 bis 30.09.2021**

Der Zulassungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.05.2019 für die Einrichtung zur Behandlung von Obdachlosen GEBEWO pro gGmbH, Stralauer Platz 32, 10243 Berlin-Friedrichshain unter der verantwortlichen Leitung der Zahnärztin Dr. Ilona Kallage, gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 der Zulassungsverordnung für Zahnärzte für den Zeitraum 01.10.2019 bis 30.09.2021 die Ermächtigung ausgesprochen.

Die VV hat in ihrer Sitzung am 09.10.2017 einen einstimmigen Beschluss gefasst, der o. g. Praxis gemäß Ermächtigung des Zulassungsausschusses für die Zeit vom 01.10.2017 bis 30.09.2019 die Verwaltungskosten zu erlassen.

Der Vorstand bittet die VV, diesen Beschluss für die Zeit vom **01.10.2019 bis 30.09.2021** – analog der ausgesprochenen Ermächtigung – zu verlängern.

Herr Koll. H. Schleithoff liest den Antrag des Vorstandes vor.

Da keine Fragen gestellt werden, bittet Herr Koll. H. Schleithoff um Abstimmung.

**Abstimmung:** Die VV stimmt dem Antrag des Vorstandes einstimmig zu.  
Für die Zeit vom 01.10.2019 bis 30.09.2021 werden für abgerechnete Leistungen der Praxis GEBEWO pro gGmbH -8746- die Verwaltungskosten erlassen.



## Antrag der IUZB/Resolution (Anlagen)

### Resolution der Vertreterversammlung der KZV Berlin

#### **Zahnärzte gegen zentrale Speicherung von Gesundheitsdaten**

##### *Digitalisierung muss dem Menschen dienen*

Die Vertragszahnärzte im Land Berlin stehen der Digitalisierung des Gesundheitswesens kritisch gegenüber, soweit dabei Patientendaten zentral gespeichert werden. Die Vertreterversammlung (VV) der KZVB greift die Beschlüsse und die Pressemitteilung der KZV Bayern vom 22. Juli 2019 auf und verabschiedet diese Resolution.

Die Digitalisierung ist kein Selbstzweck und eignet sich nicht für politische Selbstdarstellung im Gesundheitswesen. Technik müsse immer dem Menschen dienen und nicht umgekehrt. Deshalb lehnt die VV auch die geplante zentrale Speicherung von Gesundheitsdaten ab. „Datenschutz“, Datensicherheit, ärztliche Schweigepflicht und informationelle Selbstbestimmung der Patienten müssen Vorrang vor einer gewaltsamen Einführung der Patientenakte haben. Jeder zentrale Server unterliegt einem hohen Risiko, gehackt zu werden“.

Die Vertreter fordern den Gesetzgeber auf, bei der Einführung der Telematikinfrastruktur (TI) auf jegliche Sanktionen zu verzichten. Bislang müssen niedergelassene Zahnärzte, die ihre Praxen nicht fristgerecht an die TI angeschlossen haben, mit einem Honorarabzug rechnen. Die VV der KZV Berlin vertritt jedoch den Standpunkt, dass die TI für Zahnärzte bislang keinen Nutzen bringe. Es müsse deshalb jedem Praxisinhaber selbst überlassen bleiben, ob er den Aufwand und das Risiko beim Datenschutz in Kauf nimmt.

~~Eine Alternative zur Anbindung der gesamten Praxis-EDV an die Telematik und ans Internet ist das sogenannte „Stand-Alone-Szenario“. Ärzte und Zahnärzte können so die Anbindung an die Telematik-Infrastruktur mit einem eigenen Rechner durchführen. Diese Möglichkeit will Jens Spahn jedoch abschaffen. Die VV fordert ihn auf, darauf zu verzichten und das „Stand-Alone-Szenario“ weiterhin zuzulassen. Es sei derzeit die sicherste Variante der Anbindung an die Telematik.~~

Herr Koll. Husemann bittet mit Hinblick auf die von Herrn Koll. Meyer im Bericht des Vorstandes dargestellte Sachlage, den letzten Absatz zu streichen.

Herr Koll. Klutke ist mit dem Vorschlag einverstanden. Der letzte Absatz der Resolution wird gestrichen.

**Abstimmung:** Die VV stimmt der Resolution mit der genannten Streichung des letzten Absatzes einstimmig zu.

## **TOP 8**

### **LSG-Urteil vom 10.04.2019**

Herr Koll. H. Schleithoff stellt zunächst fest, dass die Urteilsbegründung vom 10.04.2019 allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt worden ist. Seines Erachtens sind auf der Seite 24 die wichtigsten Aspekte aufgeführt, wie z. B., dass die Dienstzeiten vor der Hauptamtlichkeit keine Berücksichtigung finden.

Er führt weiter aus, dass das Gericht keine Revision zugelassen hat. Trotzdem hat die KZV Berlin, ohne sein Wissen, eine Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht (BSG) eingereicht. Damit ruht die Angelegenheit bis zur Entscheidung vor dem BSG, was im Übrigen von vier Monaten bis zu einem Jahr dauern kann. Eine entsprechende Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss innerhalb von zwei Monaten eingereicht werden und die Kosten sind nicht unerheblich. Die anfallenden Kosten hat die Klägerin, wenn die Verhandlung verloren wird, zu tragen.



Herr Dr. Uhlich gibt einen kurzen Abriss über die Historie der Dienstverträge des Vorstandes. 2005 ist die Hauptamtlichkeit eingeführt worden. Die seinerzeit zwischen VV und Vorstand geschlossenen Verträge beinhalteten eine Regelung, dass nach der Diensttätigkeit ein Übergangsgeld an die Vorstandmitglieder zu zahlen ist. Diese Regelung ist in den Verträgen ab 2011 übernommen worden. Hier ging es nicht nur darum, den Übergang in die Zahnarztpraxis zu ermöglichen, sondern auch den Wertverlust der Praxis zu entschädigen.

Als man 2017 mit der Aufsichtsbehörde die neuen Dienstverträge verhandelte, wurde der Begriff „Übergangsgeld“ tabuisiert. Ein Kompromiss war, dieses Übergangsgeld in eine Altersversorgung einzubetten. Die Aufsicht hatte § 5 Abs. 2- 6 nicht zugestimmt, was dazu führte, dass mit Beschluss der VV Klage vor dem LSG eingereicht worden ist.

Die Klage ist abgewiesen worden, obwohl der Bescheid der Aufsicht rechtswidrig gewesen ist. Dieser hätte formal nicht genügt und hätte auch keine Begründung enthalten, aus welchem Grund § 5 der Dienstverträge unwirtschaftlich sei. Zu dem Zeitpunkt lag ein Vergleichsmaßstab mit anderen KZVen sechs Jahre zurück.

In der Verhandlung ist weder auf die Argumentation der Aufsichtsbehörde noch auf jene der KZV Berlin eingegangen worden. Infolge des Amtsermittlungsgrundsatzes hat der Richter die Möglichkeit, eigenständige Überlegungen anzustellen, was er insbesondere zum § 5 auch getan hat.

Der Richter hat festgestellt, dass eine Angemessenheitsprüfung der Höhe der Vergütung nicht möglich ist, weil sie nicht bestimmbar sei.

Herr Dr. Uhlich ist der Ansicht, dass dies aber mit versicherungsmathematischen, betriebswirtschaftlichen Methoden sehr wohl möglich sei. Selbst die Aufsichtsbehörde habe mit der Bestimmbarkeit kein Problem gehabt.

Des Weiteren meint der Richter, dass Regelungen aus alten Verträgen nicht in neue übertragbar sind. In seiner Urteilsbegründung hat der Richter weiterhin festgestellt, dass die Regelung in § 5 nicht abschließend formuliert sei. Sie lasse s. E. die Möglichkeit offen, dass die Altersversorgung auch nach Beendigung der Dienstzeit weiterläuft.

Die eingereichte Nichtzulassungsbeschwerde hat keinerlei Folgen, bis auf den Umstand, dass sie das Verfahren erst einmal ruhen lässt und die Rechtsmittel offenhält. Kosten würden hierfür nicht entstehen, solange keine Begründung eingereicht ist. Die Nichtzulassungsbeschwerde kann jederzeit zurückgezogen werden. Bis zum 19.09.2019 muss die Begründung beim BSG vorliegen, ansonsten sind die Rechtsmittel verwirkt. In den Anträgen, die gleich vorgestellt werden, soll die Nichtzulassungsbeschwerde nicht aufrecht gehalten werden, sondern, wenn die Beschlüsse gefasst werden, umgehend zurückgezogen werden.

Nach ausführlicher und sehr kontrovers geführter Diskussion stellt Herr Koll. Scharf folgenden Antrag:

**„Die Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG ist vom Vorstand zurückzunehmen.“**

Begründung:

Die Gerichtsentscheidung ist eindeutig. Wir müssen uns vor weiteren Kosten absichern.

Herr Koll. Müller-Reichenwallner spricht sich gegen den Antrag des Herrn Koll. Scharf aus. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist im nächsten TOP ohnehin Thema.

Herr Koll. Klutke beantragt gemäß § 10 Abs. 5 der Geschäftsordnung der VV „geheime Abstimmung“.

**Abstimmung: 12 der anwesenden Mitglieder sprechen sich für eine geheime Wahl aus.**

Frau Hirsch ruft die Mitglieder namentlich auf.

Nach erfolgtem Wahlgang gibt Herr Koll. H. Schleithoff das Ergebnis bekannt.

Abstimmung:	Bei	16	Ja-Stimmen
		19	Nein-Stimmen und
		1	Enthaltung

ist der Antrag abgelehnt. Die Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BSG wird aufrecht gehalten.

## TOP 9

### Dienstverträge des Vorstandes

#### I) Amtierender Vorstand der KZV Berlin

#### II) Dr. K.-G. Pochhammer (ehemaliges Mitglied des Vorstandes)

Herr Koll. Bloch beantragt, TOP 9 von der Tagesordnung zu nehmen, solange – wie soeben beschlossen – die Nichtzulassungsbeschwerde Bestand hat.

Als Begründung gibt Herr Koll Bloch die soeben getroffene Entscheidung der VV an.

Da gemäß Geschäftsordnung der VV die Vertagung eines Tagesordnungspunktes nicht möglich ist, beantragt Herr Koll. Scharf gemäß § 9 (e) der Geschäftsordnung der VV die Sitzung zu vertagen.

Herr Koll. Klutke beantragt gemäß § 10 Abs. 5 der Geschäftsordnung der VV „geheime Abstimmung“.

**Abstimmung: 12 der anwesenden Mitglieder sprechen sich für eine geheime Wahl aus.**

Frau Hirsch ruft die Mitglieder namentlich auf.


Nach erfolgtem Wahlgang gibt Herr Koll. H. Schleithoff das Ergebnis bekannt.

Abstimmung:	Bei	18	Ja-Stimmen
		17	Nein-Stimmen und
		1	Enthaltung


Damit sind die TOP 9, 10 und 11 vertagt.

20.09.2019/Veh

08.10.2019



Dr. Heinrich Schleithoff  
Vorsitzender der VV Berlin



Julie Fotiadis-Wentker  
stv. Vorsitzende der VV Berlin